

Einladung

zur

8. Sitzung am Mittwoch, dem 14.10.2020, 14.00 Uhr

(außerplanmäßige Sitzung)

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 101

Tagesordnung:

- 1. K+S: Informationen zur beabsichtigten Änderung des Staatsvertrages zwischen Hessen und Thüringen zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier im Zusammenhang mit der geplanten Einstapelung von Prozesswässern des Werkes Werra in der Grube Springen**

Antrag der Landesregierung gemäß § 74 Abs. 3 GO

- [Vorlage 7/403](#) -

dazu: - [Vorlagen 7/708 /823 /872 /897-Neufassung- /964](#) -

- Kenntnisnahme 7/93 -

hier: Einführung in die im Ergebnis der 7. Sitzung vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Verfügung gestellten Unterlagen (ggf. in vertraulicher Sitzung)

- 2. Ersuchen an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz um Mitberatung der Petition E-806/18 gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 ThürPetG**

(Geplantes Vorhaben auf der Schuderbachswiese in Oberhof)

Ausschussvorlage des Petitionsausschusses

- [Vorlage 7/553](#) -

dazu: - [Vorlagen 7/796 /920](#) -

- Protokoll der 8. Sitzung des Petitionsausschusses, Seiten 5 - 28 sowie Anlagen 1 und 2 -

- Entwurf der neuen Stellungnahme an den Petitionsausschuss (wird nachgereicht) -

hier: Neufassung der Beschlusses zur Stellungnahme an den federführenden Petitionsausschuss

3. Die Bedeutung der Arbeit der staatlichen Vogelschutzwarte Seebach

Antrag der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz gemäß § 74 Abs. 2 GO

- [Vorlage 7/299 - Neufassung](#) -

hier: Beratung unter Hinzuziehung von Vertretern des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz / der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

4. Sonstiges

Hoffmann
Vorsitzende

Hinweise: Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Landtagspräsidentin vom 6. Oktober 2020 wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zum Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 12. Oktober 2020 neu geregelt wird und ein „Pandemie-Stufenplan“ in Kraft tritt. Nach dem derzeitigen Infektionsgeschehen wird ab dem 12. Oktober 2020 voraussichtlich die Stufe 3 gelten. Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag. Entsprechend der o. g. Verfügung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen bei Sitzungen im Plenarsaal (inkl. Tribüne), in der Lobby und in den Ausschusssitzungsräumen; die Mund-Nasen-Bedeckung kann am Platz abgenommen werden. Bitte halten Sie mit dem Ziel der Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände die Abstandsregelung von mindestens 1,50 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ein. Sie werden gebeten, zum Schutz der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausschusssitzungen, den Landtag nicht zu betreten, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder persönlichen Kontakt zu mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. Des Weiteren werden die Landesregierung und der Landesrechnungshof gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Landtagsverwaltung im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen im Sitzungsraum jeweils ihre Sitzungsteilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.